



Jusletter von Häberlin & Partners · Rheinstrasse 10 · CH-8501 Frauenfeld · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · e-mail: info@hps-law.ch · Internet: www.hps-law.ch

- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.11 **Paulianische Anfechtung**

BGE 5A 386/2008

Die Anfechtungsklage dient nicht der Bestrafung des beklagten Gläubigers, sondern der Wiederherstellung des Vermögens des Schuldners zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung ohne das angefochtene Geschäft.

Art. 288 SchKG

Langsam kommen die Gerichtsentscheide im Zusammenhang mit dem Grounding SR Group. Im vorliegenden Entscheid klagte die «SR Group in Nachlassliquidation» gegen die Z. Bank gestützt auf Art. 288 SchKG auf Zahlung von rund CHF 81 Mio. Das Handelsgericht des Kantons Zürich wies zuerst die Klage ab, doch hiess das Bundesgericht die Beschwerde gegen das Urteil gut.

Als Tatbestandsmerkmal von Art. 288 SchKG muss beim Schuldner Schädigungsabsicht gegeben sein. Diese ist zu bejahen, wenn er voraussehen konnte und musste, dass die angefochtene Handlung die Gläubigergesamtheit benachteiligt oder einzelne Gläubiger gegenüber anderen bevorzugt. Nicht erforderlich ist, dass der Schuldner mit seiner Handlung die Benachteiligung von Gläubigern oder die Begünstigung einzelner Gläubiger geradezu bezweckt hat. Es genügt vielmehr, wenn er sich darüber hat Rechenschaft geben können und müssen und gleichsam in Kauf genommen hat, dass als natürliche Folge seiner Handlung Gläubiger geschädigt werden. Schliesslich muss die Schädigungsabsicht für den Begünstigten erkennbar gewesen sein. Das ist der Fall, wenn dieser bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte erkennen können und müssen, dass als Folge der angefochtenen Handlung möglicherweise eine Gläubigerschädigung eintritt.

Die Anfechtungsklage hat keineswegs zum Zweck, alle Versuche zur Rettung des Schuldners unmöglich oder sehr gefährlich zu machen. Es liegt im Interesse der übrigen Gläubiger, wenn Dritte versuchen, dem Schuldner zu Hilfe zu kommen; insofern muss es erlaubt sein, dem Schuldner «aus der Klemme zu helfen». Dies ist aber nicht schon dann der Fall, wenn sich ein Schuldner in wirtschaftlichen Schwierigkeiten um Sanierung bemüht. Vielmehr müssen die zur Verfügung gestellten Geldmittel zum besonderen Zweck der Sanierung gewährt worden sein, damit deren Hin- und Rückgabe gewissermassen als Einheit betrachtet werden kann und insgesamt im Interesse der anderen Gläubiger liegt.

Fazit

Auch in schwierigen finanziellen Verhältnissen ist es dem Schuldner grundsätzlich erlaubt, seine normale Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten. Bestehende Bankdarlehen können deshalb in Sanierungsdarlehen umgewandelt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Weiterführung des Kredits den Sanierungswillen zwischen Darleiher und Borger offenbart.